

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Tanzschule Hueber - Stand Juli 2018**

## Leistungsangebot der Tanzschule Hueber

Die Tanzschule führt jährlich 35 wöchentliche Tanzkurse in den Bereichen Gesellschaftstanz sowie Kindertanz und Hip-Hop für Anfänger und Fortgeschrittene durch. Die monatliche Kursgebühr (auch Mitgliedsbeitrag genannt) beträgt für

- Gesellschaftstanz 33,00 EUR pro Person (auch Clubmitglied genannt);
- Salsa 27,00 EUR pro Person
- Kindertanz und Hip-Hop 27,00 EUR pro Person.

Die Tanzschule gewährt Familien, die mehrere in ihrem Haushalt lebende Kinder an den Tanzkursen teilnehmen lassen, auf den zu zahlenden Mitgliedsbeitrag einen Rabatt von 5,00 EUR pro zusätzlich teilnehmendem Kind.

Zudem gewährt die Tanzschule Personen die zwei (oder mehr) Clubverträge (z.B. Gesellschaftstanz & Salsa) abgeschlossen haben einen Rabatt von 5,00 EUR auf den zweiten und jeden weiteren Clubvertrag.

Neben den vorstehend angeführten Tanzkursen werden zum Auffrischen der Tanzkenntnisse diverse Workshops sowie Samstags ein offener Tanzkurs angeboten, für die extra Kursgebühren zu entrichten sind, soweit in diesen AGB nichts anderes geregelt ist - die hierfür anfallenden Kursgebühren werden von der Tanzschule vorher gesondert bekanntgegeben.

## Zustandekommen und Kündigung des Clubvertrages / Aufnahmegebühr für Neumitglieder

Mit Anmeldung zu einem Tanzkurs kommt ein Clubvertrag zwischen dem Clubmitglied und der Tanzschule zustande, der erstmals zum dritten monatlichen Tanzkurs durch das Clubmitglied gekündigt werden kann und sich stillschweigend um jeweils einen monatlichen Tanzkurs verlängert, solange er vom Clubmitglied nicht fristgemäß schriftlich gekündigt wird. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Ende des nächsten Monats.

Das Recht der Tanzschule, den mit dem Clubmitglied geschlossenen Clubvertrag außerordentlich schriftlich zu kündigen, bleibt davon unberührt. Die Tanzschule ist zur außerordentlichen Kündigung insbesondere berechtigt, wenn das Clubmitglied mit zwei oder mehr Mitgliedsbeiträgen in Zahlungsrückstand geraten ist und/oder wiederholt trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht pünktlich gezahlt hat.

Volljährige Personen, die sich alleine oder mit einem Partner als Tanzpaar oder ihr minderjähriges Kind als Clubmitglied erstmalig zu einem Tanzkurs bei der Tanzschule neu anmelden, haben mit Zugang der Anmeldebestätigung und Mitteilung des Beginns des ersten Tanzkurses eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 25,00 EUR zu zahlen. Die Verpflichtung zur Zahlung der Aufnahmegebühr erlischt, wenn das neu angemeldete Clubmitglied oder ein Erziehungsberechtigter für sein Kind vom Clubvertrag nicht bis 14 Tage vor dem ersten Kursbeginn schriftlich (nicht per Internet) gegenüber der Tanzschule den Rücktritt vom Vertrag erklärt hat - maßgeblich ist entweder der Tag des Poststempels oder des Eingangs der Rücktrittserklärung. Eine bereits bezahlte Aufnahmegebühr wird in diesem Falle vollständig erstattet. Wird der Rücktritt jedoch nach weniger als 14 Tagen vor dem ersten Tanzkursbeginn erklärt, ist die Tanzschule berechtigt eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 10,00 EUR zu erheben bzw. von der bereits gezahlten Anmeldegebühr einzubehalten.

Meldet sich die zurückgetretene Person innerhalb eines Jahres erneut an wird die einbehaltene Bearbeitungsgebühr auf die neu zu entrichtende Aufnahmegebühr angerechnet.

### Zahlung des Mitgliedsbeitrages

Die Tanzschule bietet allen Clubmitgliedern die Zahlung des monatlichen Mitgliedsbeitrages in Form des Lastschriftverfahrens an. Im Übrigen kann der monatliche Mitgliedsbeitrag durch das Clubmitglied auch per Dauerauftrag an seine Bank oder per EC-Card an der Theke der Tanzschule oder in bar zu Beginn eines jeden monatlichen Tanzkurses entrichtet werden.

In den Fällen, in denen ein Clubmitglied nicht am Lastschriftverfahren teilnimmt, erhebt die Tanzschule jedoch eine Bearbeitungsgebühr von 2,00 EUR je Buchung.

### Besondere Rechte und Pflichten der Clubmitglieder

Grundsätzlich ist jedes Clubmitglied verpflichtet, die Tanzstunden des Tanzkurses wahrzunehmen, für den es angemeldet ist. Muss das Clubmitglied einzelne Tanzstunden aus welchen Gründen auch immer ausfallen lassen, hat es das Recht, die ausgefallenen Tanzstunden in einem parallelen Tanzkurs gleicher Stufe oder in der offenen Tanzgruppe (Gesellschaftstanz) am Samstag vor- oder nachzuholen, ohne dass die Tanzschule dafür gesonderte Kursgebühren von ihm erhebt.

Muss/te das Clubmitglied urlaubs- und/oder krankheitsbedingt mindestens 4 Tanzstunden - eine Tanzstunde beträgt 1 ½ Stunden (Gesellschaftstanz), bzw. 1 Stunde (Kindertanz & Hip-Hop) - ausfallen lassen, wird ihm auf Antrag ein monatlicher Mitgliedsbeitrag erstattet bzw. erlassen, sofern für das Clubmitglied das Vor- oder Nachholen der Tanzstunden von vornherein nicht in Betracht kommt. Der Anspruch darauf besteht grundsätzlich nur einmal pro Kalenderjahr. Ausschließlich bei längerer Krankheit von mehr als einem Monat kann auch mehr als ein monatlicher Mitgliedsbeitrag vollständig oder anteilig erlassen oder von der Tanzschule zurückgefordert werden. Sind zwei Clubmitglieder als Tanzpaar gemeldet, so gilt vorstehendes für beide Clubmitglieder.

### Ruhen der Clubmitgliedschaft

Ein beitragsfreies Ruhen der Clubmitgliedschaft kann vom Clubmitglied mit einer Frist von einem Monat vor Beginn des nächsten monatlichen Tanzkurses angezeigt werden. Beträgt die Ruhezeit mehr als ein Jahr, endet die Clubmitgliedschaft automatisch.

### Speicherung personenbezogener Daten

Die Tanzschule ist berechtigt die personenbezogenen Daten der Clubmitglieder für ihren Eigengebrauch und entsprechend den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch zu speichern. Die Tanzschule gewährleistet, dass diese Daten an Dritte weder verkauft noch sonst unberechtigt übergeben werden, und im Rahmen ihrer technischen Möglichkeiten, dass unbefugte Dritte auch auf diese Daten nicht zugreifen können.

### Fotografier- und Filmverbot

Das Fotografieren oder Filmen in den Örtlichkeiten der Tanzschule, insbesondere während der Tanzkurse, ist untersagt, sofern entweder die Tanzschule diesbezüglich keine ausdrückliche Erlaubnis erteilt hat und/oder andere Tanzkursteilnehmer dies ausdrücklich nicht wünschen.

Kein Fotografier- oder Filmverbot besteht dagegen während der von der Tanzschule durchgeführten Tanzbälle oder sonstigen öffentlichen Tanzveranstaltungen, soweit dies für den ausschließlichen Privatgebrauch geschieht. Private Veröffentlichungen derartiger Fotos und/oder Filme, insbesondere auf Internetplattformen wie Facebook u. ä. bedürfen jedoch der vorherigen Zustimmung der Tanzschule und bleiben ohne erteilte Zustimmung verboten.

### Geltungsbereich der AGB der Tanzschule Hueber

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten in allen Unterrichtsräumen und Veranstaltungsorten der Tanzschule Hueber.

Mit Unterschrift des Clubvertrages erkennt das Clubmitglied diese AGB an, und zwar auch über die Dauer seiner Clubmitgliedschaft hinaus.

### Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AGB oder des zwischen der Tanzschule Hueber und dem Clubmitglied geschlossenen Clubvertrages unwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame/undurchführbare Bestimmung ist so auszulegen, umzudeuten oder zu ersetzen, dass der erstrebte wirtschaftliche Erfolg möglichst gleichkommend verwirklicht wird. Dasselbe gilt, wenn diese AGB oder der Clubvertrag eine Lücke haben sollte. Beide Vertragsteile verpflichten sich, alles nach Treu und Glauben Zumutbare zu tun, um die Wirksamkeit der AGB und des zwischen ihnen bestehenden Vertragsverhältnisses zu sichern und deren Durchführung zu ermöglichen.

### Gerichtsstand

Für etwaige Streitigkeiten zwischen der Tanzschule Hueber und dem jeweiligen Clubmitglied gilt als Gerichtsstand Ludwigsfelde.

Hueber